



**Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis
zur vorübergehenden Einschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern
vom 25. Juni 2026
RVO-Wasserentnahmeverbot 2026**

Aufgrund der §§ 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 82 Abs. 1 WG wird folgendes verordnet:

**§ 1
Zweck**

Ziel dieser Verordnung ist es, den Wasserhaushalt und die ökologische Funktion der oberirdischen Gewässer im Hohenlohekreis während einer außergewöhnlichen Trockenperiode zu schützen und eine nachhaltige Wassernutzung sicherzustellen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 2 WG im gesamten Gebiet des Landkreises Hohenlohekreis.

**§ 3
Verbote**

- (1) Bis einschließlich 30. September 2026 ist jegliche Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern verboten, unabhängig von der Art und Weise der Entnahme.
- (2) Hiervon ausgenommen ist das Schöpfen mit Handgefäßen.
- (3) Für Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ebenfalls, sofern die Erlaubnis eine Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, welche die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemeingebrauch durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung untersagt ist.
- (4) Das Aufstauen eines Gewässers und das Anlegen von Vertiefungen zum Zweck der Wasserentnahme sind verboten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen können auf Antrag durch das Landratsamt Hohenlohekreis erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist zeitlich zu befristen und kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 5 Überwachung und Sanktionen

Für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung ist das Landratsamt Hohenlohekreis als untere Wasserbehörde zuständig.

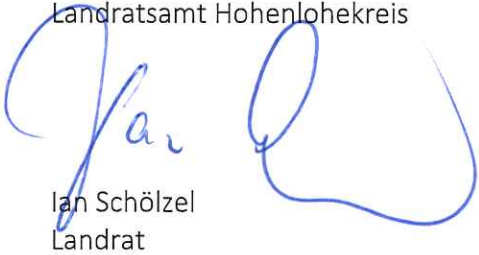
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung stellt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft und tritt am 30. September 2026 außer Kraft.

Künzelsau, den 25. Juni 2026
Landratsamt Hohenlohekreis



Jan Schölzel
Landrat